



Bern,

An die Kantonsregierungen

Teilrevision des Obligationenrechts (Sanktionen bei missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigung): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis zum **14. Januar 2011** an die folgende Adresse: Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Privatrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern (emanuella.gramegna@bj.admin.ch).

Der Kündigungsschutz wird heute in den Artikeln 336 ff. des Obligationenrechts (OR) geregelt. Sanktioniert werden auf diese Weise die missbräuchliche ordentliche Kündigung (Art. 336 - 336b OR), die Kündigung zur Unzeit (Art. 336c und 336d OR) und die fristlose Auflösung des Arbeitsvertrags ohne wichtigen Grund (Art. 337 ff. OR). Die Bestimmungen gehen zu einem grossen Teil auf eine 1988 erfolgte Revision zurück.

Anlässlich der Vernehmlassung über eine Teilrevision des Obligationenrechts (Schutz bei Meldung von Missständen am Arbeitsplatz) haben verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer Kritik am geltenden Recht geübt, was die Sanktionen im Fall missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigungen anbelangt. Diese Sanktionen wurden als wichtiger Baustein identifiziert, um denjenigen wirkungsvoll zu schützen, der Meldung von einem Missstand am Arbeitsplatz macht. Der Bundesrat hat deshalb am 16. Dezember 2009 entschieden, die Frage der Sanktionen nochmals einer Überprüfung zu unterziehen und sich dabei nicht auf den Fall der Meldung von Missständen am Arbeitsplatz zu beschränken. Näher angeschaut werden sollte so insbesondere auch der Kündigungsschutz für Gewerkschafts- und übrige Arbeitnehmervertreter, der augenblicklich Gegenstand einer Klage des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds bei der Internationalen Arbeitsorganisation ist.

Der Vorentwurf sieht drei Änderungen gegenüber dem geltenden Recht vor. So wird die maximale Entschädigung im Fall einer missbräuchlichen oder ungerechtfertigten Kündigung von heute sechs auf zwölf Monatslöhne erhöht (Art. 336a Abs 2 und 337c Abs. 3 E-OR). Ferner wird festgeschrieben, dass einem gewählten Arbeitnehmervertreter nur aus einem in seiner Person liegenden Grund gekündigt werden darf; eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen scheidet damit aus (Art. 336 Abs. 2 Bst. b



E-OR). Schliesslich verzichtet der Vorentwurf auf den absolut zwingenden Charakter der Artikel 336 und 336a OR (Art. 361 Abs. 1 E-OR) und erlaubt damit vertragliche Abmachungen, die - paritätisch - beide Vertragsparteien oder auch nur den Arbeitnehmer besserstellen (Art. 336 Abs. 4 und 336a Abs. 4 E-OR). Explizit festgehalten wird auch der relativ zwingende Charakter von Artikel 337c Abs. 3 OR (Art. 362 Abs. 1 E-OR).

In der Beilage finden Sie den Vorentwurf für eine Teilrevision des Obligationenrechts (Sanktionen bei missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigung) zusammen mit einem erläuternden Bericht. Für weitere Exemplare verweisen wir Sie auf die folgende Internetseite: <http://www.admin.ch/ch/f/bk/recht/index.html>.

Für Ihre geschätzte Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse

Eveline Widmer-Schlumpf

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten